

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -AbonnentenAn die
Mitarbeitervertretungen der
Mitgliedseinrichtungen im DWBO**AGMV****AGMV-Newsletter
2/2014****Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen**Geschäftsstelle:
Svende Knoll
Paulsenstr. 55/56
12163 BerlinTel. 030 820 97-192
Fax 030 820 97-193
agmv@dwbo.de
www.agmv-dwbo.de

Berlin, den 14.07.2014

- Änderung der AGMV-Ordnung.DWBO -Liebe Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,
liebe Leserinnen und Leser,

in seiner Sitzung am 03.07.2014 hat der Diakonische Rat (DR) eine Änderung der AGMV-Ordnung vom 29.01.2014 beschlossen. Diese Änderung ist bereits in Kraft. Sie wurde vom Diakonischen Werk offiziell veröffentlicht.

Hier die AGMV-Ordnung vom 29.01.2014 in der Fassung vom 03.07.2014:

<http://www.diakonie-portal.de/mav-wahl/ordnung-zur-arbeitsgemeinschaft-der-mitarbeitervertretungen-im-diakonischen-werk-berlin-brandenburg-schlesische-oberlausitz-e.v.-2013-agmv-ordnung-dwbo/view>**Diese Regelung ist wichtig für alle Mitarbeitervertretungen der DWBO-Mitgliedseinrichtungen, da sie Veränderungen beim Stimmrecht im AGMV-Plenum festlegt. Sie gilt erstmalig zur Wahl des AGMV Vorstandes auf dem Plenum am 26. August 2014.****Die Regelung im Wortlaut:**

1. Als neuer §1 Abs. 1 Unterabs. 2 AGMV-Ordnung.DWBO wird folgende Regelung aufgenommen:

„Unabhängig von der Teilnahmeberechtigung der MAV-Mitglieder entsendet jede Mitarbeitervertretung einer Dienststelle im DWBO (§3 Abs.1 MVG.EKD) jeweils eines ihrer Mitglieder als stimmberechtigte Vertreterin oder Vertreter in die Versammlungen der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Bestehen bei einer rechtlich selbstständigen Einrichtung der Diakonie, bei einer rechtlich selbstständigen Körperschaft, Anstalt, Stiftung/Werk mehrere Dienststellen im Sinne des §3 Abs.2 MVG:EKD und besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung im Sinne von §6 Abs.1 MVG:EKD, so entsendet diese ein Mitglied aus dem Kreis ihrer Mitarbeitervertretungen als stimmberechtigte Vertreterin oder Vertreter. Besteht keine Gesamtmitarbeitervertretung im Sinne des §6 Abs.1 MVG:EKD, so wird der stimmberechtigte Vertreter oder die stimmberechtigte Vertreterin sowie ggf. deren Stellvertreter auf einer gemeinsamen Sitzung der Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

(§ 23 Abs.1 Satz 2 MVG:EKD) der Dienststellen gewählt. § 26 MVG:EKD findet entsprechende Anwendung. Die Stimmberechtigung ist spätestens am Tag der Versammlung in geeigneter Form nachzuweisen.“

2. Die Änderungen treten am 3.Juli 2014 in Kraft.

Begründung:

Diese, mit dem Vorstand der AGMV abgesprochene Änderung der AGMV-Ordnung des DWBO, soll auch zukünftig gewährleisten, dass das Spektrum der Einrichtungen im DWBO sich bei den Mitgliedern des AGMV Vorstandes widerspiegelt. Die Änderung ist insbesondere auf die Frage der angemessenen Vertretung der bundesweiten MAVen der Johanniter-Unfall-Hilfe und möglicher anderer Träger mit ähnlichen Strukturen gerichtet.

Praktische Erläuterungen zur Anwendung:

- 1) **Teilnahmeberechtigung:** Die Formulierung "unabhängig von der Teilnahmeberechtigung" bedeutet, dass auch künftig alle Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter aus Mitgliedseinrichtungen des DWBO und deren Tochtergesellschaften teilnahmeberechtigt am Plenum sind. Das bedeutet, dass auch dann, wenn ein MAV-Mitglied bzw. eine MAV nach der Neuregelung kein Stimmrecht haben, diese selbstverständlich am Plenum teilnehmen können.
- 2) **Freistellung:** Mitarbeitervertreterinnen und Vertreter, die nicht nach § 20 Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) über eine feste Freistellung zur Wahrnehmung von MAV-Aufgaben verfügen, können für die Plenumsteilnahme die Dienstbefreiung nach § 19 MVG als Rechtsgrundlage heranziehen. Liegt ein Entsendebeschluss der MAV vor und verweigert der Dienstgeber trotz rechtzeitiger Information über den Plenumstermin inklusive Bitte um Freistellung und Fahrtkostenübernahme die Teilnahme, kann ggfs. auch eine kirchengerichtliche Klärung vor der Schiedsstelle wegen Behinderung der MAV-Arbeit angestrebt werden. Da die Plenartermine immer schon langfristig im Voraus feststehen, kann die MAV rechtzeitig planen, welches Mitglied zu welchem Plenum entsandt wird.
- 3) **Stimmrecht: Grundsatz:** Es gibt eine Stimme im AGMV-Plenum pro juristischer Person, die Mitglied im DWBO ist. Juristische Person ist z.B. eine Stiftung, ein eingetragener Verein (e.V.) oder eine gGmbH.

Beispiele:

a) Für wen sich nichts ändert:

Sie arbeiten in einer Krankenhausbetriebs gGmbH, die ein Krankenhaus betreibt und so auch nur eine MAV hat. Für Sie ändert sich nichts. Sie haben wie bisher ein eigenständiges Stimmrecht im AGMV-Plenum, wobei natürlich pro MAV nur eine Stimme zur Verfügung steht.

b) Für wen sich etwas ändert, aber kein zusätzlicher Aufwand entsteht:

Sie arbeiten in einer Altenpflege gGmbH, die mehrere rechtlich nicht selbständige stationäre Altenpflegeeinrichtungen als Teil der gGmbH betreibt. Es gibt innerhalb dieser gGmbH neben den weiter bestehenden örtlichen Mitarbeitervertretungen eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6 MVG. In diesem Fall gibt es eine Stimme für die Mitarbeitervertretungen der Altenpflege gGmbH im AGMV-Plenum. Dieses Stimmrecht wird von der Gesamt-MAV wahrgenommen. Sind mehrere Gesamt-MAV-Mitglieder beim Plenum anwesend, bleibt es

trotzdem bei einer Stimme. In der Regel nimmt das Stimmrecht der oder die Vorsitzende der GMAV wahr, es sei denn, das Gremium hat beschlossen, das Stimmrecht an eine andere Person zu übertragen.

c) Für wen sich etwas ändert und mind. einmal pro Wahlperiode ein zusätzlicher Aufwand entsteht:

Sie arbeiten in einer Stiftung, die als rechtlich nicht selbständige Einrichtungen stationäre Altenpflege- und Behindertenhilfeeinrichtungen sowie ein Krankenhaus betreibt. In allen Einrichtungen gibt es MAVen. Eine Gesamt-MAV gibt es nicht. Hier muss das Stimmrecht auf eine Person, durch Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der MAVen, übertragen werden.

c1) Wahlverfahren: Zu diesem Zwecke findet eine gemeinsame Sitzung der Vorsitzenden der einzelnen örtlichen MAVen statt, auf der ein stimmberechtigter Vertreter bzw. eine stimmberechtigte Vertreterin zu wählen ist. Dringend empfohlen wird vom AGMV-Vorstand, zugleich mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu wählen, damit das Stimmrecht auch dann wahrgenommen werden kann, wenn der bzw. die stimmberechtigte Vertreter/in einmal an der Plenumsteilnahme gehindert sein sollte. Anderenfalls verfällt das Stimmrecht in einem solchen Falle.

Wer zu der gemeinsamen Sitzung einladen muss, ist in der AGMV-Ordnungsänderung nicht explizit geregelt. Empfohlen wird hier, dass zumindest die größeren MAVen sich bereits im Vorfeld informell abstimmen, um Termin und Ort gemeinsam festzulegen und zu klären, wer formell einlädt.

Die §§ 23 und 26 MVG gelten hier entsprechend. Dringend empfohlen wird, die Stimmberechtigung für die gesamte reguläre MAV-Wahlperiode zu übertragen, obwohl dies nicht vorgeschrieben ist. Dadurch kann vermieden werden, dass eine solche Sitzung zur Abstimmung mehrmals stattfinden muss.

c2) Nachweis der Stimmberechtigung: Bei der Sitzung ist, wie bei jeder MAV-Sitzung, ein Protokoll zu führen, aus dem klar hervorgeht, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde sowie die Beschlussfähigkeit gegeben war (Angabe der Teilnehmer). Zudem müssen natürlich die Namen der/des Stimmberechtigten sowie der/des ersten und (zu empfehlen mindestens auch) zweiten Stellvertreterin bzw. Stellvertreters enthalten sein. Es ist zu notieren, dass der Beschluss für alle Plena in der regelmäßigen MAV-Wahlperiode vom Datum des Beschlusses bis zum 30.04.2018 gilt. Unterschriften von Sitzungsleiter/in und Protokollant sowie Datum sind ebenfalls verpflichtend. Ein Duplikat dieses Protokolls ist in der AGMV-Geschäftsstelle dauerhaft zu hinterlegen. Zudem wird empfohlen, dass die/der Stimmberechtigte sicherheitshalber für das Plenum eine Kopie des Protokolls bei sich führt. Damit ist dem geforderten Nachweis der Stimmberechtigung hinreichend Genüge getan.

d) Abschließende Hinweise: Eine rechtsformübergreifende Gesamt-MAV im Dienststellenverbund nach § 6a MVG hat **kein** Stimmrecht. Das Stimmrecht bleibt in diesem Fall bei den MAVen der einzelnen Rechtsträger.

Rede- und Vorschlagsrecht, auch für Wahlen, haben nach wie vor alle am Plenum teilnehmenden Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter.

Für Nachfragen stehen die Mitglieder des AGMV-Vorstands jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Euer/Ihr AGMV-Vorstand